

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

Entstopfungsmittel xe3 beCLEAN

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	Entstopfungsmittel xe3 beCLEAN
Produktnummer	50509
Eindeutige Formelkennung (UFI)	2FVG-749H-A00Y-04NU

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs	Entstopfungsmittel auf Säurebasis
------------------------------------	-----------------------------------

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens	Chemiewo GmbH Industrie- und Reinigungsprodukte Zinkereistrasse 16 8633 Wolfhausen Tel: 055 243 11 74 E-Mail: chemiewo@bluewin.ch
------------------------------	--

1.4. Notrufnummer	145 (Tox Info Suisse)
Überarbeitungsdatum	09.08.2024
Version	GHS 3 (Ersetzt Vorversionen: GHS 2)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 1A, H314
Weitere Angaben	Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in

2.2. Kennzeichnungselemente

Abschnitt 16.



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P501: Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Ergänzende Informationen

Keine.

Produktidentifikator

Schwefelsäure, CAS-Nr. 7664-93-9, EG-Nr. 231-639-5

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäss REACH Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Flüssiger Stoff.

Inhaltsstoffe	Gewichts %	CLP Einstufung	Produktidentifikator
Schwefelsäure	95% - 98%	Skin Corr. 1A H314 [Skin Corr. 1A H314: $C \geq 15\%$ Skin Irrit. 2 H315: $5\% \leq C < 15\%$ Eye Irrit. 2 H319: $5\% \leq C < 15\%$]	CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5 INDEX-Nr.: 016-020-00-8

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
Hautkontakt	Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. Sofort mit viel Wasser abwaschen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.
Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Augenarzt konsultieren.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen möglichst verhindern. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine bekannt.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Trockenlöschmittel, CO ₂ , Sprühnebel oder Alkohol-Schaum verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug.
Besondere Löschhinweise	Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Einsatzkräfte	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Den Bereich belüften.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben (Kunststoffbehälter aus HDPE).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Verschlucken, Haut- und Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Den Behälter fest verschlossen halten. Im Originalbehälter lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Schwefelsäure (CAS 7664-93-9)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - Carcinogens
Switzerland - Occupational Exposure Limits - Developmental Risk Groups
Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZGWs)
Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)
EU - Occupational Exposure

Category C1A carcinogen (carcinogenic with threshold value no elevated carcinogenic risk by complying with the TWAs)
Developmental Risk Group C

0.2 mg/m³ STEL [KZGW] IFA NIOSH OSHA (no high risk of carcinogenicity by keeping the TWA value, inhalable dust)

0.1 mg/m³ TWA [MAK] IFA NIOSH OSHA (no elevated carcinogenic risk by keeping the TWA-value, inhalable dust)
0.05 mg/m³ TWA (taking into account potential limitations and

(2009/161/EU) - Third List of
Indicative Occupational Exposure
Limit Values - TWAs

interferences which take place in the presence of other Sulphur
compounds, mist (thoracic fraction))

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen
Räumen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen
Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei
unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Geeignetes
Atemschutzgerät: Filterausrüstung mit E (-P2)-Filter.

Handschutz

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den
Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich
daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus
Chloropren. Durchbruchzeit: > 1 h.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

Haut- und Körperschutz

Langärmelige Arbeitskleidung.

Thermische Gefahren

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer
oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig.
Farbe	Braun.
Geruch	Schwach.
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	~3 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn /- bereich:	>335 °C bei Atmosphärendruck
Entzündbarkeit:	Nicht entflammbar in Kontakt mit Luft
Untere und obere	Nicht bestimmt.
Explosionsgrenze:	
Flammpunkt:	nicht entflammbar
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	stark sauer
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit:	vollkommen löslich (Wasser)
Verteilungskoeffizient n- Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte:	1.84
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend.

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Information verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann mit Wasser heftig reagieren.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit Wasser: Hitzeentwicklung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Greift unedle Metalle an. Unverträglich mit Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Schwefelsäure (CAS 7664-93-9)

Inhalation LC50 Rat = 0.375 mg/L 4 h(OECD_SIDS)

Oral LD50 Rat = 2140 mg/kg (JAPAN_GHS)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Keine.

Karzinogenität

Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Karzinogenitätseinstufung.

Keimzell-Mutagenität

Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Einstufung.

Reproduktionstoxizität

Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Einstufung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr Keine Daten verfügbar.

Erfahrung am Menschen Keine Daten verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften Verursacht schwere Verätzungen.

Endokrinschädliche Eigenschaften Enthält keine endokrin wirksamen Chemikalien.

Sonstige Angaben Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Kann den pH-Wert von Gewässern verändern.

Schwefelsäure (CAS 7664-93-9)
Ecotoxicity - Freshwater Fish -
Acute Toxicity Data LC50 96 h Brachydanio rerio >500 mg/L [static] (IUCLED)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Keine Information verfügbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften Enthält keine endokrin wirksamen Chemikalien.

12.7. Andere schädliche Wirkungen Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt Restmengen der bestimmungsgemässen Verwendung zuführen oder im Sonderabfall entsorgen. Leere Packungen können mit dem Hauskehricht entsorgt werden. VeVA-Code (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen): 07 06 01 [S].

Ungereinigte Verpackungen Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1830
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	SCHWEFELSÄURE, LÖSUNG
14.3. Transportgefahrenklassen	8
14.4. Verpackungsgruppe	II
14.5. Umweltgefahren	Meeresschadstoff: Nein.
14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht zutreffend.
UN-Modellvorschriften	
ADR/RID	UN 1830. Versandbezeichnung: SCHWEFELSÄURE, LÖSUNG. Klasse 8. Verpackungsgruppe II. Gefahrzettel 8. Klassifizierungscode C1. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80. Begrenzte Menge 1 L. Freigestellte Menge E2. Beförderungskategorie 2. Tunnelbeschränkungscode (E).
IMDG	UN 1830. Versandbezeichnung: SULPHURIC ACID, with more than 51% acid, Solution. Klasse 8. Verpackungsgruppe II. Gefahrenkennzeichen 8. Begrenzte Menge 1 L. Freigestellte Menge E2. EmS F-A, S-B. Meeresschadstoff: Nein.
IATA	UN 1830. Versandbezeichnung: Sulphuric acid, with more than 51% acid, Solution. Klasse 8. Verpackungsgruppe II. Gefahrenkennzeichen 8. Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 851 (1 L). Verpackungsanweisung (LQ): Y840 (0.5 L). Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 855 (30 L).

Binnenschiffahrt ADN

UN 1830.
Versandbezeichnung: SCHWEFELSÄURE, LÖSUNG.
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrzettel 8.
Klassifizierungscode C1.
Begrenzte Menge 1 L.
Freigestellte Menge E2.

Weitere Angaben

Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Rechtsvorschriften**

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.
Beschäftigungsbeschränkungen nach Artikel 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung beachten (SR 822.115).
Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115):
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen oder diesem ausgesetzt werden, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist und die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind. Jugendliche, die keine berufliche Grundausbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten.
Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 1.
Lagerklasse 8.

Schwefelsäure (CAS 7664-93-9)

Switzerland - Water Protection Ordinance - Water Polluting Liquids Classification

B

EU - Narcotics (111/2005) - Implementing Export Requirements - Scheduled Substances

Category 3 Substance ([2807 00 00])

EU - Narcotics (2015/1011) - Implementing Export Requirements - Annual Maximum Export Quantities for Exemption

100 kg

EU - Narcotics (273/2004) - Drug Precursors - Annex I - Scheduled Substances

Category 3 Substance ([2807 00 00])

EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances

Use restricted. See entry 75. (B)

EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Intermediates

Present ([231-639-5])

EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances

Present

UN (United Nations) - Convention on Illicit Traffic in Narcotics & Psychotropics - Table II Substances

Present (listed under HS Code: 2807.00)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk	Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden: 1, 2, 11, 12, 13, 15.
Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme	CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)
Einstufungsverfahren	Berechnungsmethode.
Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Weitere Information	Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.
Anwendungshinweise	Nur für den gewerblichen Verwender. Achtung - Exposition vermeiden - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
Haftungsausschluss	Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.